



# Gemeinde Ertl

Hauptplatz 1

3355 Ertl



**Parteienverkehr:** Montag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag bis Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr, Freitag 8:00 - 13:00 Uhr

---

Zl. 780-0/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertl hat in der Sitzung am 25. April 2017 ordnungsgemäß beschlossen:

## **Allgemeine Richtlinie**

für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung - Gewerbeförderung  
an Gewerbebetriebe in der Gemeinde Ertl

### **I.**

#### **Gegenstand der Förderung**

- 1) Die Gemeinde Ertl Gewährt anlässlich der Neugründung oder der Übernahme bzw. Weiterführung eines Gewerbebetriebes in der Gemeinde Ertl eine Gewerbeförderung. Diese Förderung der Gemeinde soll als Unterstützung für die Schaffung von Arbeitsplätzen und für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Gemeinde Verwendung finden.
- 2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gemäß Punkt 1 Abs. 1 ist, dass
  - a) der neugegründete oder übernommene Gewerbebetrieb nicht zeitlich befristet ist und in der Gemeinde Ertl kommunalsteuerpflichtig ist.
  - b) die gewerberechtlichen Voraussetzungen zur Unternehmensführung vorliegen
  - c) keine Abgabenschulden bei der Gemeinde Ertl bestehen
  - d) kein Insolvenzverfahren über den Betrieb anhängig ist
- 3) Die Förderung besteht in der Leistung eines teilweisen Ersatzes der entrichteten Kommunalsteuer.

### **II.**

#### **Ausmaß der Förderung**

- 1) Die Gewerbeförderung gemäß Punkt 1 beträgt ab dem Jahr der Betriebsgründung oder der Betriebsübernahme 2/3 der jährlich entrichteten Kommunalsteuer für höchstens 7 Beschäftigte.
- 2) Die Förderung wird längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt und kann längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab der Betriebsübernahme oder der Betriebsgründung beantragt werden.

### **III.**

#### **Förderungswerber**

Förderungswerber können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

#### **IV. Verfahren**

- 1) Für die Gewährung einer Förderung gemäß Punkt 1 Abs. 1 hat der Förderungswerber ein Förderansuchen bei der Gemeinde Ertl einzubringen. Als Nachweis für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung ist dem Ansuchen eine Abschrift der Gewerbeanmeldung und der entrichteten Kommunalsteuer des der Antragstellung vorausgegangenen Jahres beizulegen.
- 2) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt direkt an den Antragsteller, je nach Vorhandensein der budgetären Mittel. Ist der im jährlichen Haushaltsplan ausgewiesene Betrag für Gewerbeförderungen bereits ausgeschöpft, werden keine weiteren Gewerbeförderungen vergeben.
- 3) Auf die Gewährung der Gewerbeförderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 4) Förderungen gemäß diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.

#### **IV. Wirksamkeitsbeginn**

Diese Richtlinie des Gemeinderates der Gemeinde Ertl tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Bisher geltende Richtlinien für die Gewährung von Wirtschaftsförderungen – Gewerbeförderungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Der Bürgermeister:

*Josef Forster*

(Josef Forster)

Angeschlagen am: **27. Apr. 2017**

Abgenommen am: **12. Mai 2017**